

## Stand des FGK-Antrags zur Autorisierung von Chromtrioxid

Anfang 2016 haben Mitglieder des FGK im Rahmen einer gemeinsamen Beantragung (Joint Application) fristgerecht den Antrag auf Autorisierung der weiteren Verwendung von Chromtrioxid über das Sunset Date 09/2017 hinaus bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht.

Nach Bewertung des Antrags durch die relevanten Gremien der ECHA sollte im Frühjahr 2019 durch die EU-Kommission über den Antrag entschieden werden. Zu dieser Entscheidung ist es allerdings nicht gekommen, da der Europäische Gerichtshof (EUGH) in einem anders gelagerten Fall, der nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem FGK-Antrag steht, eine Autorisierung als rechtswidrig eingestuft hat, weil die Beurteilung der Verfügbarkeit von möglichen Alternativen nicht entsprechend der EU-Vorgaben durchgeführt worden wäre.

- Als Konsequenz aus dem EUGH-Urteil, hat die EU-Kommission nun für diverse Autorisierungsanträge (nicht nur für Chromtrioxid) die nachträgliche Einreichung eines Substitutionsplanes eingefordert. Es handelt sich dabei um einen Zeit-/Projektplan, der den Weg bis zum potenziellen Ersatz des zu autorisierenden Stoffes darstellt. Das FGK-Konsortium hat im Mai 2020 die offizielle Aufforderung erhalten, einen solchen Substitutionsplan bis November 2020 zu erstellen und bei der ECHA einzureichen. Dieser wird bereits innerhalb einer Arbeitsgruppe des FGK erarbeitet.

Die FGK-Unternehmen beteiligen sich aktiv an der Evaluierung von Alternativen zu Chromtrioxid. Dieses wird in zwei Prozessschritten bei der Kunststoffmetallisierung eingesetzt; bei der Konditionierung des Kunststoffes und während der eigentlichen Beschichtung (Verchromung). Der FGK hat sich frühzeitig mit der Evaluierung der dreiwertigen Verchromung beschäftigt und mit den dabei gewonnen Erkenntnissen die Entwicklung der Verfahren maßgeblich beeinflusst. Mittlerweile bieten erste FGK-Unternehmen ihren Kunden Oberflächen aus Chrom(III)-Verfahren an; die übrigen planen die dafür notwendigen umfangreichen Anlagenumbauten und werden diese sicher innerhalb des erwarteten Autorisierungszeitraums umsetzen.

Ebenso hat der FGK schon früh intensiv die Eignung alternativer Vorbehandlungs- bzw. Konditionierungsverfahren für die gebräuchlichen Kunststoffsubstrate, Materialkombinationen und Teilegeometrien in den eigenen Unternehmen und gemeinsam mit Formulierern untersucht. Bisher sind die Ergebnisse der umfangreichen Reihenversuche nicht zufriedenstellend und die Umsetzbarkeit in eine verfahrenssichere industrielle Fertigung ist noch nicht absehbar. Sobald sich Alternativen als geeignet für den großtechnischen Einsatz erwiesen haben, werden auch hier die notwendigen Anlagenumbauten geplant und umgesetzt werden. Die notwendigen Schritte und Zeitbedarfe bis dahin werden entsprechend im Substitutionsplan berücksichtigt.

Voraussichtlich bis Mitte 2021, wenn eine Beurteilung des vom FGK-Konsortium eingereichten Plans durch die ECHA vorliegt, wird sich die EU-Kommission dann wieder mit dem Autorisierungsantrag befassen.

An der grundsätzlichen Einschätzung, dass der FGK-Antrag genehmigt werden wird, ändert sich auch durch die vielen Verzögerungen nichts, da sie nicht ursächlich etwas mit den Antragsinhalten zu tun haben, sondern im Wesentlichen auf verfahrenstechnisch formalen Gründen beruhen.

Der Autorisierungsantrag wurde von den Gremien der ECHA bereits positiv beurteilt und mit dem Substitutionsplan geben die Antragsteller ein zusätzliches Commitment ab, Chromtrioxid aus ihren Produktionsprozessen zu entfernen, sobald geeignete Alternativen marktreif verfügbar sind.

Weitere Informationen erhalten Sie auch vom Automotive Manager des FGK:  
Andreas Moje, Tel: +49 2103 25 56 23, E-Mail: [a.moje@zvo.org](mailto:a.moje@zvo.org)